



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 036-4/2021.4

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt  
vorab per E-Mail an: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Ihre Nachricht vom :

Erfurt, den : 24. Juni 2021

THÜR. LANDTAG POST  
24.06.2021 16:11

16056121

**Bitte des AfMJV um Äußerung gemäß § 112 Abs.4 GO**

**Thüringer Gesetz zur Herstellung von mehr Transparenz in der Politik (Drs.  
7/3356)**

**Thüringer Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie durch ma-  
ximale Transparenz (Drs. 7/3387)**

Sehr geehrte Frau Leibner,

für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2021 und die darin eingeräumte Möglichkeit, zu den beiden oben genannten Gesetzentwürfen gem. § 112 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) Stellung zu nehmen, bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Bevor der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) daher im Einzelnen datenschutzrechtliche Anmerkungen zu den beiden Gesetzentwürfen machen wird (unter B. und C.), erlaube er sich folgende Vorbemerkung (dazu unter A.).

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

## **A. Zur Kompetenz des TLfDI aus datenschutzrechtlicher und informationsfreiheitsrechtlicher Sicht**

Vorab erlaubt sich der TLfDI, auf seine Zuständigkeit und Kompetenzen aus datenschutzrechtlicher (unter I.) und aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht hinzuweisen:

### **I. Datenschutzrechtliche Kompetenzen des TLfDI**

Gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag sowie der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten einschließlich der Fraktionen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes (also des ThürDSG). Der Landtag erlässt insoweit eine seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechende Datenschutzordnung. Aus § 17 Abs. 1 Satz 1 der Parlamentarischen Datenschutzordnung (ParlDSO) vom 16. Oktober 2019 ergibt sich, dass der Ältestenrat des Landtags die Einhaltung der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung (also der ParlDSO) sowie der besonderen Rechtsvorschriften überwacht.

Eine Interessenvertretung gem. Art. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/3356 bzw. eine Kontaktierung / eine Übermittlung eines Beitrags gem. Art. 1, § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/3387 gegenüber dem / an den Landtag, seine Gremien und/ oder Fraktionen stellt aus der Sicht des TLfDI daher eine parlamentarische Angelegenheit dar, für deren datenschutzrechtliche Kontrolle er nicht zuständig ist.

Insoweit fehlte es dem TLfDI sowohl an der datenschutzrechtlichen Kompetenz als auch an Erfahrungswerten, diese Einflussnahmen gegenüber dem Landtag, seiner Gremien oder den Fraktionen datenschutzrechtlich zu bewerten.

## II. Transparenzrechtliche Kompetenzen des TLfDI

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) berät der TLfDI die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auch wenn der Thüringer Landtag nach Auffassung der Landesregierung (siehe dazu die Begründung zu § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs für ein Thüringer Transparenzgesetz, Drucksache 6/6684, Seite 37-38) im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten nicht vom Anwendungsbereich des ThürTG erfasst wird, obliegt es dem TLfDI dennoch, Verbesserungsvorschläge auch im parlamentarischen Bereich für den Informationszugang zu machen.

Ein solcher Verbesserungsvorschlag, den der TLfDI unterstützt hat, ist die EntschlieÙung der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) in Deutschland vom 12. Juni 2019 in Saarbrücken - Transparenz im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse. – Verpflichtendes Lobbyregister einführen - ([https://tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/info/entschliessung\\_37\\_ifk\\_-\\_lobbyregister.pdf](https://tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/info/entschliessung_37_ifk_-_lobbyregister.pdf)). Aus der Sicht der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland ist es für ein demokratisches Gemeinwesen geboten, verpflichtend Register einzuführen, in die Informationen über Interessenvertretungen und deren Aktivitäten einzutragen sind. Wörtlich heißt es in der genannten EntschlieÙung weiter: *„Darin sind mindestens die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform, der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit und zumindest die wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichen.“*

Am Ende der IFK-EntschlieÙung fordert diese den Bundes- und die Landesgesetzgeber auf, *„etwa in Anlehnung an das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz vom 7. Februar 2019 gesetzliche Rahmenbedingungen zur Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters zu verabschieden.“*

## **B. Zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/3356**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind folgende Erinnerungen bzw. Nachfragen erforderlich:

### **I. Zu Art. 1 § 8 - Einrichtung eines Lobbyregisters beim Landtag - Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz-Entwurf (ThürBeteilDokG-E):**

Gem. Art. 1 § 8 ThürBeteilDokG-E führt der Thüringer Landtag als Erweiterung zur bestehenden Beteiligtentransparenzdokumentation ein Lobbyregister. Die Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln und werden dort maschinenlesbar, durchsuchbar, druckbar und barrierefrei veröffentlicht.

Zum Regelungsgehalt des Art. 1 § 8 ThürBeteilDokG-E ist aber auch der Regelungsgehalt des Art. 1 § 7 Abs. 1 ThürBeteilDokG-E hinzuzulesen: Danach gilt als Interessenvertretung, die in das Lobbyregister gem. Art. 1 §§ 7 Abs. 2 und 8 ThürBeteilDokG-E eintragungspflichtig wird, auch die Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess **der Landesregierung** samt der ihr zugeordneten obersten Landesbehörden. In der Begründung zu Art. 1 § 8 ThürBeteilDokG-E heißt es dazu: *„Das beim Landtag angesiedelte neue Lobbyregister weist folgende Schwerpunkte auf: Es ist kein „Verbands-Lobbyregister“, sondern vielmehr ein „Transparenzregister“ mit Blick auf die inhaltliche Arbeits- und Entscheidungstätigkeit des Landtags, seiner Mitglieder und Fraktionen sowie der Landesregierung außerhalb von konkreten Gesetzgebungsverfahren.“*

Damit geht der TLfDI davon aus, dass auch solche Personen, die Einfluss auf die Landesregierung nehmen, im Lobbyregister registrierungspflichtig werden.

Datenschutzrechtlich stellt sich dabei die Frage, ob der Landtag, der das Lobbyregister gem. Art. 1 § 8 ThürBeteilDokG-E führen soll, als Auftragsverarbeiter der Thüringer Landesregierung tätig werden wird (siehe dazu § 14 - Auftragsverarbeitung – ParlDSO), oder ob beide Staatsorgane als gemeinsame Verantwortliche (siehe

dazu Art. 26 DS-GVO) für das Lobbyregister fungieren sollen. Dafür bedarf es sowohl in dem einen wie in dem anderen Fall einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

Ferner weist der TLfDI darauf hin, dass auch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (geregelt in § 15 Abs. 2 ParlDSO bzw. in Art. 30 DS-GVO) für das Lobbyregister zu führen ist.

## **II. Zu Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 7 – Inhalt der Registrierung im Lobbyregister - ThürBeteilDokG-E:**

In Art. 1 § 10 Abs. 1 Nr. 7 ThürBeteilDokG-E werden sowohl natürliche als auch juristische Personen verpflichtet, Informationen zu den finanziellen Verhältnissen im Register zu vermerken. Auch wenn in dieser Regelung nach den Worten „zum Beispiel konkretisierende Angaben wie Firmenbeteiligungen oder die Angabe des Stammkapitals für Kapitalgesellschaften erfolgen, so begegnet diese Regelung dennoch Bedenken im Hinblick auf den in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO geregelten Grundsatz der Datenminimierung.

Auch wenn **weder die DS-GVO noch das ThürDSG ergänzend auf den parlamentarischen Bereich Anwendung finden** (vergleiche dazu oben A. I. und darüber hinaus den Regelungsgehalt von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO), so ist doch auf den Grundsatz der Datenminimierung hinzuweisen. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO sind die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen, erheblich sowie auf das für die Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere das letzte Tatbestandsmerkmal (Beschränkung auf das für die Zwecke notwendige Maß) erfordert, dass die Menge von Daten in der Weise zu begrenzen ist, dass zusätzliche personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden dürfen, wenn der Verarbeitungszweck auch ohne Sie erreicht werden kann (so Herbst in: Kühling/Buchner, Kommentar zur DS-GVO und zum BDSG, 2. Auflage, Art. 5, Rz. 57).

Da der Begriff der „Informationen zu den finanziellen Verhältnissen“ weder im Gesetzestext noch in der Begründung der Drucksache 7/3356 näher präzisiert wird, rät der TLfDI an, eine solche Definition bzw. Präzisierung nachzuholen, um auch dem Grundsatz der Datenminimierung und dem Bestimmtheitsgrundsatz als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots zu genügen.

### **III. Zu Art. 1 § 12 - Unabhängiges Gremium - ThürBeteilDokG-E:**

Gem. Art. 1 § 12 Abs. 1 ThürBeteilDokG-E soll ein aus fünf Mitgliedern bestehendes unabhängiges Gremium in Zusammenarbeit mit der Landtagspräsidentin bzw. dem Landtagspräsidenten und dem Vorstand des Thüringer Landtags die Einhaltung des Lobbyregisters und der Beteiligentransparenzdokumentation überwachen. Gem. Art. 1 § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürBeteilDokG-E werden die Mitglieder des unabhängigen Gremiums vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein.

Damit die Mitglieder des unabhängigen Gremiums für ihre Aufgabenerfüllung auch Einblick in alle erforderlichen Unterlagen mit den personenbezogenen Daten der Interessenvertreterin und des Interessenvertreters, die / der im Lobbyregister registriert ist, nehmen kann, rät der TLfDI unter Verweis auf die entsprechende Beachtung des Grundsatzes der Integrität und der Vertraulichkeit gem. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f) DS-GVO konkret zu regeln, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Mitglieder des unabhängigen Gremiums Kenntnis von den personenbezogenen Daten aus dem Lobbyregister erhalten dürfen.

### **IV. Zu Art. 1 § 13 Abs. 4 - Datenschutz - ThürBeteilDokG-E:**

Wörtlich heißt es in Art. 1 § 13 Abs. 4 ThürBeteilDokG-E: „(4) Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.“

Diese kumulative Aufzählung kann aber niemals in der Praxis nebeneinander Anwendung erlangen und begegnet daher datenschutzrechtlichen Bedenken, weil zum einen gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 ParlDSO ausschließlich die ParlDSO Anwendung findet, sobald personenbezogene Daten zu dem einheitlichen Zweck der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag, seine Organe, seine Gremien, seinem mit einem freien Mandat ausgestatteten Mitglieder und die Fraktionen verarbeitet werden. Zum anderen findet gem. § 2 Abs. 6 Satz 1 ThürDSG dieses Gesetz ausschließlich Anwendung, soweit der Landtag in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. Was Verwaltungsangelegenheiten sind, bestimmt § 2 Abs. 6 Satz 2 ThürDSG.

Daher rät der TLfDI, den Regelungsgehalt des § 13 Abs. 4 ThürBeteilDokG-E sprachlich genauer zu fassen, welches Gesetz für welche datenschutzrechtliche Angelegenheit Anwendung findet.

### **C. Zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/3387**

#### **I. Zu Art. 1 § 2 – Registrierungspflicht – und zu Art. 1 § 3 - Registerinhalt – ThürBeteilDokG-E:**

Es wird auf die Ausführungen des TLfDI unter B. I. verwiesen, die hier ebenso zu berücksichtigen sind.

#### **II. Zu Art. 1 § 3 – Registerinhalt - ThürBeteilDokG-E:**

Der TLfDI regt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO (vgl. oben unter B. II.) eine Prüfung an, ob wirklich alle unter Art. 1 § 3 ThürBeteilDokG-E aufgeführten zu erhebenden (personenbezogenen) Daten hier für die Erreichung des Zwecks der vollumfänglichen Offenlegung der Einflussnahme erforderlich ist.

### III. Zu Art. 1 § 6 – Datenschutz - ThürBeteildokG-E:

#### 1. Zu Art. 6 Abs. 1 ThürBeteildokG-E:

Es wird auf die Ausführungen des TLfDI unter B. IV. dieser Stellungnahme verwiesen.

#### 2. Zu Art. 6 Abs. 2 ThürBeteildokG-E:

Der Regelungsgehalt des Art. 1 § 6 Abs. 2 ThürBeteildokG-E erschließt sich dem TLfDI nicht. Art. 1 § 6 Abs. 2 ThürBeteildokG-E hat folgenden Wortlaut:

*„(2) Mit Angabe der Informationen nach § 3 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Angaben und Beiträge im Rahmen des Registrierungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Daten als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.“*

Der TLfDI versteht insbesondere Art. 1 § 3 - Registerinhalt - ThürBeteildokG-E als **gesetzliche Verpflichtung** für jeden, der gem. Art. 1 § 2 Abs. 1 ThürBeteildokG-E durch schriftliche, mündliche fernmündliche oder elektronische Kontaktierung des Landtags, seiner Gremien, Fraktionen und Mitglieder oder der Landesregierung bzw. ihrer einzelnen Mitglieder einen inhaltlichen Beitrag in Form von Informationen, Stellungnahmen, Gutachten oder Vorschlägen übermittelt oder durch zweckentsprechende Kontaktaufnahme die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben hat, die einen inhaltlichen Bezug aufweisen zu Vorhaben sowie Entscheidungsprozessen gem. Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeteildokG-E oder zu Entscheidungen des Landtags oder der Landesregierung über die Einsetzung eines Fach- und Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums gem. Art. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürBeteildokG-E.

Aufgrund dessen ist das zusätzliche Abstellen auf das **Vorliegen einer Zustimmung** der unter die Registrierungspflicht fallenden natürlichen oder juristischen Personen aus der Sicht des TLfDI entbehrlich bzw. irreführend.

Abschließend weist der TLfDI darauf hin, dass auch das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) nicht auf die Voraussetzung der Zustimmung abstellt, sondern in § 2 LobbyRG eine verpflichtende Eintragung in das Lobbyregister vorsieht.

#### **D. Zu den Einzelfragen:**

##### **I. Fragen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

1. Inwiefern würde die Aufnahme weiterer Kriterien (z. B. bestimmte notwendige Mindestanzahl von Lobbykontakten in einem bestimmten Zeitraum; Festlegung, dass Kontaktaufnahmen zur Interessenvertretung auch für Dritte und ohne Eigeninteresse erfolgen können) die Reichweite und die Aussagekraft der Registrierungsregelung beeinflussen im Vergleich zur im Gesetzentwurf gewählten Registrierungsregelungsvorschrift?

##### **Antwort des TLfDI:**

Dem TLfDI fehlt es mangels Zuständigkeit an den dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen und transparenzrechtlichen Erfahrungswerten.

2. Ist es rechtlich geboten und sinnvoll, eine Eintragung im Lobbyregister zugleich zur (allgemeinen) Bedingung für eine Teilnahme an Anhörungen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu machen?

##### **Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Inwiefern gibt es ggf. zusätzlich zu den im Gesetzentwurf erfassten verfassungsrechtlich notwendigen Ausnahmen von der Registrierungspflicht noch weitere verfassungsrechtlich zwingend gebotene Ausnahmen? Wie kann verhindert werden, dass diese schon geregelten bzw. noch zu regelnden Ausnahmen zur Umgehung

der Registrierungspflicht und damit zur Aushöhlung des Gesetzeszwecks missbraucht werden bzw. führen.

**Antwort des TLfDI:**

Da bei dieser Frage das Grundrecht informationellen Selbstbestimmung nicht in Rede steht, kann der TLfDI aus datenschutzrechtlicher Sicht hier nichts ergänzen. Aus transparenzrechtlicher Sicht ist eine grundsätzlich eng begrenzte Ausnahme von der Registrierungspflicht zu begrüßen, weil damit zugleich auch einer Aushöhlung des Gesetzeszwecks begegnet wird.

4. Welche Registrierungsinhalte sind zwingend erforderlich, um eine wirksame und aussagekräftige öffentliche Darstellung der Interessenvertretung zu ermöglichen?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 1 verwiesen.

5. Nach welchen Gesichtspunkten sollte sich ein Ordnungsgeld bestimmen, damit große aber auch kleine Interessenvertretungen gleich belastet werden und welche Höhe sollte dieses mindestens/maximal haben?

**Antwort des TLfDI:**

Der TLfDI ist zwar zuständig für die Verhängung von Geldbußen auf der Grundlage von Art. 83 DS-GVO in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Aufgrund der völlig unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen verbietet sich hier aber aus der Sicht des TLfDI ein Vergleich mit Verstößen gegen Registrierungspflichten im Lobbyregister. Es empfiehlt sich, bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes auf die im OWiG enthaltenen Grundsätze abzustellen.

6. Bestehen hinsichtlich eines kompletten Spendenverbots gegenüber Abgeordneten verfassungsrechtliche Bedenken?

**Antwort des TLfDI**

Da hier weder datenschutzrechtliche noch transparenzrechtliche Fragestellungen thematisiert sind, sieht der TLfDI aufgrund seiner Unzuständigkeit von einer Beantwortung ab.

**II. Fragen der Fraktion der FDP:**

7. Ist es notwendig, jede Interessenvertretung, insbesondere die von Privatpersonen, allen Auskunftspflichten zu unterwerfen?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche negativen Auswirkungen auf die parlamentarische Arbeit können sich durch die konkreten Auskunftspflichten, insbesondere den Zeitpunkt der Auskunftspflicht ergeben?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 1 verwiesen.

9. Wären, um der Intention der jeweiligen Auskunftspflichten zu genügen, auch andere Zeitpunkte der Auskunfterteilung sinnvoll?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 1 verwiesen.

**III. Fragen der Fraktion der CDU**

10. Bedarf es nach Ihrer Auffassung einer Verschärfung der bestehenden Transparenzbestimmungen in Thüringen? Falls ja, welche konkreten Bereiche und Schwerpunkte sollten durch eine Änderung erfasst werden?

**Antwort des TLfDI:**

Dem TLfDI fehlt es an den dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen und transparenzrechtlichen Erfahrungswerten.

11. Welcher der vorgelegten Gesetzentwürfe enthält die weitergehenden Regelungen zur Durchsetzung einer maximalen Transparenz und warum?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 10 verwiesen.

12. Wo soll laut den vorliegenden Gesetzentwürfen der jeweilige inhaltliche Beitrag von Interessenvertretung zu parlamentarischen Initiativen und Entschlüssen dokumentiert werden, die nicht nur den Bereich der Gesetzgebung betreffen, sondern auch andere Beschlüsse und Entscheidungen des Parlaments?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf Art. 1 § 7 Abs. 2 ThürBeteildokG- E in der Drucksache 7/3356 und auf Art. 1 § 2 Abs. 1 ThürBeteildokG- E in der Drucksache 7/3387 verwiesen.

13. Welcher Entwurf ist im Sinne der Praktikabilität bzw. Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen zu empfehlen und warum?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zu Frage 10 verwiesen.

14. Wie sind beide Entwürfe im Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern sowie im Deutschen Bundestag zu bewerten:

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Ausführungen des TLfDI in dieser Stellungnahme unter C. III. 2. verwiesen.

#### **IV. Fragen der Fraktion der AfD**

15. Sind Ihrer Auffassung nach beide Gesetzentwürfe verfassungskonform und entsprechen die Gesetzentwürfe den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften?

##### **Antwort des TLfDI:**

Unter Berücksichtigung der Hinweise des TLfDI unter B. und C. dieser Stellungnahme würden die beiden Gesetzentwürfe den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

16. Kann das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (jeweils Artikel 1 der Gesetzentwürfe) auch auf die der Aufsicht des Landes unterfallenden kommunalen Gebiets- und Personenkörperschaften mit vergleichbaren Regelungen ausgedehnt werden? Wenn ja, wie?

##### **Antwort des TLfDI**

Die Beantwortung dieser Frage setzt zunächst die Klärung der Erforderlichkeit eines Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes auf kommunaler Ebene voraus. Ob diese Erforderlichkeit hier gegeben ist, vermag nicht der TLfDI, wohl aber das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu beantworten.

17. Die Formulierung in § 42 h Abs. 4 Satz 2 in Artikel 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/3356, wonach sich die Höhe des Ordnungsgeldes „nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens bemisst“, dürfte sich als zu unbestimmt erweisen. Es empfiehlt sich, bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes auf die im OWiG enthaltenen Grundsätze abzustellen.

Ferner fehlen Regelungen darüber, ob das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt festgesetzt wird und wer diesen dann erlässt. Wäre das Verfahren zur Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes nach § 42 h des Thüringer Abgeordnetengesetzes nicht näher zu regeln?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI zur Frage 5 verwiesen.

18. Beide Gesetzentwürfe lassen das Innehaben von Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen, insbesondere von Aktienoptionen oder anderen Vermögenswerten völlig unberücksichtigt, obwohl solche auch Einkommen gleichstehen. Ist eine Regelung hierzu in die Gesetzentwürfe aufzunehmen? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort des TLfDI:**

Es wird auf die Antwort des TLfDI auf die Frage 10 verwiesen.

19. Sollte nicht auch der Thüringer Rechnungshof in das Prüfverfahren nach § 42 des Thüringer Abgeordnetengesetzes nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit einbezogen werden?

**Antwort des TLfDI:**

Der TLfDI verweist auf Art. 103 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

## Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLFDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLFDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLFDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:

TLFDI  
Häßlerstraße 8

Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)<sup>1</sup>

2. Der TLFDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG<sup>2</sup> i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLFDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLFDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLFDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechenzentrum als Dienstleister.

Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.

4. Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich

die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch\*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLFDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLFDI.
6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLFDI<sup>3</sup> bzw. telefonisch oder per E-Mail unter: Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder E-Mail: [datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de](mailto:datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de)
7. Wenden Sie sich an den TLFDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann. Wendet sich der TLFDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.<sup>2</sup>

**\*Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLFDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

<sup>1</sup> verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

<sup>2</sup> Nur für den nichtöffentlichen Bereich

<sup>3</sup> Siehe Nr. 1.